

Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2023 wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. hoch spezialisierte Kenntnisse (dazu zählen auch neueste berufsrelevante Erkenntnisse), die auch Grundlage für innovative Ansätze im jeweiligen Arbeitsbereich bzw. an der Schnittstelle verschiedener Arbeitsbereiche sind,
2. spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten, die auch Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen ermöglichen und
3. Kompetenz zur Leitung und Gestaltung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte, die neue strategische Ansätze erfordern (dazu zählen auch die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard und die Anlage 2 bilden die Grundlage für die Module 1 bis 3 der Befähigungsprüfung und sind somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Zusammensetzung der Prüfungskommission

§ 3. (1) Gem. §§ 351 Abs. 1 und 2 und 352a Abs. 2 GewO 1994 setzt sich die Prüfungskommission für die Befähigungsprüfung im Baumeistergewerbe aus der den Vorsitz führenden Person, zwei Beisitzenden gem. § 351 Abs. 1 GewO 1994 und zwei weiteren Beisitzenden gem. § 351 Abs. 2 GewO 1994 zusammen.

(2) Die zwei Beisitzer gem. § 351 Abs. 2 GewO 1994 haben in der beruflichen Praxis stehende Fachleute zu sein.

(3) Für die zwei weiteren Beisitzer wird gem. § 352a Abs. 2 Z 2 GewO 1994 folgendes Qualifikationsniveau festgelegt:

1. eine beisitzende Person muss entweder die Studienrichtung Architektur erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Bezug auf die Leistungen des Baumeistergewerbes erforderlich sind oder ein/e in der beruflichen Praxis mit Planungsarbeiten beschäftigte/r Baumeister/in sein.
2. eine beisitzende Person muss die Studienrichtung Bauingenieurwissenschaften bzw. Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen an einer Universität oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Bezug auf die Leistungen des Baumeistergewerbes erforderlich sind.
3. Das Vorliegen der fachlich einschlägigen Kompetenz im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 und 2 ist durch ein berufskundliches Gutachten oder durch eine Bestätigung der jeweiligen Berufsvertretung nachzuweisen, woraus mindestens ein der beruflichen Praxis oder einer formalen Ausbildung entsprechendes NQR-Qualifikationsniveau 7 oder die Ausübung des Baumeistergewerbes der Prüfenden in den zu prüfenden Gegenständen ersichtlich ist.

(4) Für den Fall, dass die beiden unter Abs. 2 genannten Beisitzenden nicht das Baumeistergewerbe als Gewerbeinhaber/in oder als Pächter/in ausüben oder in diesem Gewerbe als Geschäftsführer/in oder Filialgeschäftsführer/in tätig sind, haben beide unter Abs. 3 genannten Beisitzenden diesen Anforderungen zu entsprechen. Sollte nur einer der unter Abs. 2 genannten Beisitzenden über die im

ersten Satz angeführten Qualifikationen verfügen, so hat zumindest auch eine beisitzende Person gem. Abs. 3 diesen Anforderungen zu entsprechen.

Gliederung und Durchführung

§ 4. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus drei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind. Die Module sind in Gegenstände gegliedert. Die Bezeichnungen A, B, C und D in den Gegenständen weisen auf die jeweiligen Qualifikationsbereiche der Anlage 1 hin.

(2) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin kann zu dem Modul 2 und dem Modul 3 erst nach erfolgreicher Ablegung des Moduls 1 antreten.

(3) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1	Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatinnen erforderlich ist.
Modul 3	Das Modul 3 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gem. § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann die Prüfungskommission beschließen, dass die Inhalte jedes Prüfungsgegenstandes, der mündlich geprüft wird, durch einzelne Kommissionsmitglieder geprüft wird, sofern alle Inhalte eindeutig den beisitzenden Kommissionsmitgliedern zugeordnet und unter allen gleichmäßig verteilt werden (erster Fall). Die Prüfungskommission kann auch beschließen, dass die Inhalte jedes Prüfungsgegenstandes, der mündlich geprüft wird, durch einzelne Kommissionsmitglieder geprüft wird, sofern alle Inhalte eindeutig einem Kommissionsmitglied zugeordnet und unter allen Kommissionsmitgliedern gleichmäßig verteilt werden (zweiter Fall). Die Aufteilung der Inhalte des Prüfungsgegenstandes ist der Meisterprüfungsstelle vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Die Mindest- und Höchstprüfungszeiten betragen je Kommissionsmitglied im ersten Fall jeweils ein Viertel oder im zweiten Fall ein Fünftel der gesamten Prüfungszeit.

(4) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul		Gegenstand	Anrechnung
Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung	A	Statik und Bau- konstruktion	Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben: Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt, wenn innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden. Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Architektur, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften, Industrieller Umweltschutz und Holztechnologie/Holzbau
	A	Hochbau	Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben: Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, wenn innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens

			<p>180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden. Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Architektur und Holztechnologie/Holzbau</p> <p>Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Baumeistergewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Bautechnik – Hochbau, oder deren Sonderformen.</p> <p>Abschluss der folgenden Befähigungsprüfung: Holzbau-Meister</p>
	A	Tiefbau	<p>Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben:</p> <p>Abschluss einer facheinschlägigen Studienrichtung an einer Universität oder Fachhochschule, wenn innerhalb des Studiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten tatsächlich absolviert wurden.</p> <p>Facheinschlägige Studienrichtungen in diesem Zusammenhang sind insbesondere Bauingenieurwissenschaften/Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieur-Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Rohstoffingenieurwesen, Angewandte Geowissenschaften, Industrieller Umweltschutz und Holztechnologie/Holzbau</p> <p>Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Baumeistergewerbe spezifischen Ausbildungsschwerpunkt, insbesondere Bautechnik-Tiefbau</p> <p>Abschluss der folgenden Befähigungsprüfung: Brunnenmeister</p>
	B	Praktische Bauausführung	<p>Wird ersetzt, wenn Personen durch detaillierte Dienstzeugnisse folgende Voraussetzungen nachweisen: leitende Praxis in einem ausführenden Bauunternehmen, im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung, als Polier/Polierin oder als Bauleiter/Bauleiterin und in den Bereichen Arbeitsvorbereitung, Arbeitssicherheit und Bauausführung</p>
	C	Projektmanagement	<p>Wird ersetzt, wenn Personen mit einem positiven Zeugnis nachweisen können, erfolgreich eine der nachfolgenden Ausbildungen absolviert zu haben:</p> <p>Ausbildung an einer Erwachsenenbildungseinrichtung in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt im Ausmaß von mindestens 100 Unterrichtseinheiten.</p> <p>Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule in den Inhalten des Prüfungsgegenstandes und deren Inhalt wesentliche Teile aus dem Qualifikationsstandard des Baumeistergewerbes abdeckt in einem Ausmaß von 6 ECTS-Punkten.</p> <p>Abschluss der folgenden Befähigungsprüfungen: Holzbau-Meister, Brunnenmeister oder Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher</p>

Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung – schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung umfasst die Gegenstände

1. Modul 1 Qualifikationsbereich A: Statik und Baukonstruktion,
2. Modul 1 Qualifikationsbereich A: Hochbau,
3. Modul 1 Qualifikationsbereich A: Tiefbau,
4. Modul 1 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung und
5. Modul 1 Qualifikationsbereich C: Projektmanagement.

(2) Modul 1: Bautechnologie, Regeln der Technik und der Berufsausübung ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob auch eine zeichnerische oder digitale Bearbeitung vorzunehmen ist.

Modul 1 Qualifikationsbereich A: Statik und Baukonstruktion

§ 6. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. in der Baumechanik und Tragwerkslehre Tragwerke sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen,
2. im Massivbau mit dem Schwerpunkt Stahlbetonbau
 - a) Baukonstruktionen des Massivbaus und
 - b) Baukonstruktionen aus Stahlbetonsicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen und
3. im konstruktiven Ingenieurbau Baukonstruktionen, insbesondere auf den Gebieten des Mauerwerksbaus, Stahlbaus, Holzbaus sowie der Befestigungstechnik sicher, gebrauchstauglich und wirtschaftlich zu planen und zu berechnen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. Form und Nachvollziehbarkeit und
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zehn Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 12 Stunden zu beenden.

Modul 1 Qualifikationsbereich A: Hochbau

§ 7. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Hochbauten zu entwickeln, zu planen, zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten,
2. Hochbaukonstruktionen zu entwickeln, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und
3. Bestandsbauten im Hochbau zu analysieren und zu bewerten sowie den Rückbau oder die Instandsetzung zu planen und zu beschreiben.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. Form und Nachvollziehbarkeit und
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 1 Qualifikationsbereich A: Tiefbau

§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. in der Geotechnik/im Grundbau
 - a) den Baugrund zu beurteilen und zu bewerten,
 - b) Verbesserungsmaßnahmen des Baugrundes zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten und
 - c) Ausführungsarten von Baukonstruktionen des Grundbaus zu konzipieren, zu planen, zu berechnen, zu analysieren und zu bewerten.
2. im Wasserbau, in der Siedlungswasserwirtschaft und in der Abfalltechnik
 - a) Bauaufgaben des konstruktiven Wasserbaus zu lösen,
 - b) Bauaufgaben der Wasserversorgung und der Abwassertechnik zu lösen und
 - c) abfalltechnische Aufgabenstellungen in Bauprojekten zu lösen.
3. im Infrastrukturbau
 - a) Bauaufgaben zu Verkehrssystemen und Verkehrsanlagen insbesondere des Straßenbaus zu lösen und
 - b) Bauaufgaben der damit verbundenen Ingenieurbauten (z. B. Brücken) zu lösen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. Form und Nachvollziehbarkeit und
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 1 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung

§ 9. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. in der Arbeitsvorbereitung und der Arbeitssicherheit
 - a) die Arbeitsvorbereitung zur Ausführung von Hoch- und Tiefbauten zu entwickeln, zu planen, zu analysieren und zu bewerten,
 - b) die Bauarbeiten unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit umzusetzen,
2. in der Bauausführung
 - a) die Ausführung von Bauten zu veranlassen, zu überwachen und zu dokumentieren und
 - b) die Instandsetzung und die Sanierung von Bestandsbauten zu entwickeln, zu planen und umzusetzen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. Form und Nachvollziehbarkeit und
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 1 Qualifikationsbereich C: Projektmanagement

§ 10. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, Bauprojekte im Lebenszyklus zu strukturieren, zu steuern und zu regulieren.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Beherrschung der Methoden des Projektmanagements,
2. Form und Nachvollziehbarkeit und
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

Modul 2: Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau – schriftliche Prüfung

§ 11. (1) Das Modul 2: Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau umfasst die Gegenstände

1. Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Planen,
2. Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Berechnen,
3. Modul 2 Qualifikationsbereich B: Kalkulation und Bauausführung,
4. Modul 2 Qualifikationsbereich C: Bauprojektmanagement und
5. Modul 2 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement.

(2) Das Modul 2: Komplexe Projekte und Bauten im Hoch- und Tiefbau ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Bei den Prüfungsaufgaben ist anzugeben, ob auch eine zeichnerische und/oder eine digitale Bearbeitung vorzunehmen ist.

Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Planen

§ 12. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe Bauprojekte zu entwickeln und Bauten zu entwerfen,
2. Bauprojekte und Objekte als Ganzes genehmigungsreif zu planen und
3. Bauprojekte und Bauwerke als Ganzes ausführungsreif zu planen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand der Technik
3. Spezialisierungsgrad der Problemlösung, Innovationsfähigkeit und Kundenorientierung,
4. Form und Nachvollziehbarkeit und
5. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 32 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 40 Stunden zu beenden.

Modul 2 Qualifikationsbereich A: Entwickeln und Berechnen

§ 13. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bauprojekte und Objekte als Ganzes genehmigungsreif zu berechnen, zu beschreiben oder zu begutachten und
2. Bauprojekte und Bauwerke als Ganzes ausführungsreif zu berechnen, zu beschreiben oder zu begutachten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand der Technik
3. Spezialisierungsgrad der Problemlösung, Innovationsfähigkeit und Kundenorientierung,
4. Form und Nachvollziehbarkeit und
5. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 12 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Modul 2 Qualifikationsbereich B: Kalkulation und Bauausführung

§ 14. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht zu erfassen und zu beschreiben,
2. komplexe Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht zu kalkulieren,
3. Bauverträge zu gestalten und Bauleistungen, Generalunternehmerleistungen und Totalunternehmerleistungen anzubieten und

4. komplexe Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxisgerecht zu leiten, zu dokumentieren und abzurechnen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand der Technik,
3. Verantwortung im Umgang mit Beteiligten,
4. Form und Nachvollziehbarkeit und
5. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Kundenorientierung.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zehn Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach zwölf Stunden zu beenden.

Modul 2 Qualifikationsbereich C: Bauprojektmanagement

§ 15. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Ziele, Qualität, Kosten, Termine und Kapazitäten von Bauprojekten zu planen und zu steuern,
2. das Informations- und Organisationsmanagement für komplexe Bauprojekte zu entwickeln,
3. die Anforderungen für das Facility Management auf strategischer, taktischer und operativer Ebene für eine nachhaltige Objektnutzung für den gesamten Lebenszyklus zu entwickeln und
4. digitale Modelle für Objekte, Ausführungsarten, Vorfertigung, Logistik, Montage und Facility Management zu beurteilen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und Einhaltung der Regeln der Technik,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand der Technik,
3. Spezialisierungsgrad der Problemlösung, Innovationsfähigkeit und Kundenorientierung,
4. Verantwortung im Umgang mit Beteiligten,
5. Form und Nachvollziehbarkeit und
6. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 2 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung und Baubetriebsmanagement

§ 16. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. das Bauunternehmen projektorientiert zu organisieren und zu managen,
2. die digitalen Prozesse im Unternehmen zu gestalten und
3. immaterielle Leistungen zu kalkulieren und anzubieten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Management,
3. Spezialisierungsgrad der Problemlösung, Innovationsfähigkeit und Kundenorientierung,
4. Verantwortung im Umgang mit Beteiligten,
5. Form und Nachvollziehbarkeit und
6. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in drei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben/Aufträge – mündliche Prüfung

§ 17. (1) Das Modul 3: Komplexe berufliche Aufgaben/Aufträge umfasst die Gegenstände

1. Modul 3 Qualifikationsbereich A: Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenerstellung im Sinne des § 99 GewO 1994,
2. Modul 3 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung und Begutachtung,
3. Modul 3 Qualifikationsbereich C: Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung und

4. Modul 3 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung, Strategie und Management.

(2) Das Modul 3 ist eine mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, spezialisierte Problemlösungen, die neueste berufsrelevante Erkenntnisse berücksichtigen, Innovationsfähigkeit miteinschließen und die Integration von Wissen aus verschiedenen Bereichen beinhalten, zu entwickeln. Des Weiteren ist festzustellen, ob er/sie in der Lage ist, die Verantwortung für die strategische Leitung von Teams zu übernehmen.

(3) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass ausgehend von der Schilderung praktischer Aufgabenstellungen der Nachweis der Lernergebnisse festgestellt werden kann.

Modul 3 Qualifikationsbereich A: Baupraxis in Entwicklung, Planung und Berechnung sowie Gutachtenerstellung im Sinne des § 99 GewO 1994

§ 18. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. komplexe, fächerübergreifende Aufgabenstellungen/ Aufträge der betrieblichen Praxis in den Bereichen Entwicklung, Planung und Berechnung zu analysieren, zu bewerten und zu lösen,
2. Bestandsobjekte sachverständig zu analysieren und zu bewerten sowie eine nachhaltige technische und funktionale Lösung für die weitere Nutzung zu entwickeln und zu bewerten,
3. spezialisierte Ausführungsvorschläge im Hoch- und Tiefbau zu entwickeln,
4. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsgegenstand zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten und
5. konkrete bautechnische Fallbeispiele aus der Baupraxis sachverständig zu begutachten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und rechtliche Basis,
2. Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit,
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit und
4. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand und zu den Regeln der Technik.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 50 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 40 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, das bzw. die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern ist bzw. sind, gewährt werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann in dieser Zeit Notizen zur Lösung des Beispiels bzw. der Beispiele anfertigen.

Modul 3 Qualifikationsbereich B: Praktische Bauausführung und Begutachtung

§ 19. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten auszuführen und abzurechnen,
2. die Organisation der Baustelle strategisch, wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu gestalten,
3. komplexe, fächerübergreifende Aufgabenstellungen/ Aufträge der betrieblichen Praxis aus Kalkulation, Bauausführung und Vertragserfüllung zu beurteilen und zu lösen,
4. spezialisierte, dem gewerberechtlchen Umfang entsprechende Ausführungsarten der betrieblichen Praxis anzuordnen, zu leiten und zu kontrollieren,
5. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen der Bauausführung zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten und
6. konkrete Fallbeispiele der Bauausführung aus der betrieblichen Praxis zu begutachten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und rechtliche Basis,
2. Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit,
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit und
4. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand und zu den Regeln der Technik.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 50 Minuten zu beenden. Darüber hinaus kann dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 40 Minuten für die Vorbereitung eines oder mehrerer Beispiele, das bzw. die im Zuge der eigentlichen Prüfungszeit zu erörtern ist bzw. sind, gewährt werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in dieser Zeit Notizen zur Lösung des Beispiels bzw. der Beispiele anfertigen.

Modul 3 Qualifikationsbereich C: Projektleitung, Prüfung, Kontrolle und Begutachtung

§ 20. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bauprojekte in Auftraggeber-Funktion zu leiten zu steuern und zu kontrollieren,
2. die Bauführung, die Bauleitung sowie die örtliche Bauaufsicht zu übernehmen,
3. die Baukoordination und die Verantwortung für die Arbeitssicherheit zu übernehmen,
4. konkrete Fallbeispiele des Bauprojektmanagements aus der betrieblichen Praxis zu begutachten und
5. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsgegenstand zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und rechtliche Basis,
2. Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit,
3. Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit und
4. neueste berufsrelevante Erkenntnisse zum Stand und zu den Regeln der Technik.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 50 Minuten zu beenden.

Modul 3 Qualifikationsbereich D: Unternehmensführung, Strategie und Management

§ 21. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. das Unternehmen in seinen wesentlichen Grundlagen ganzheitlich zu entwickeln und dabei gesamtwirtschaftliche, gesellschaftliche, politische und internationale Entwicklungen zu bewerten,
2. die Unternehmensstrategie und das Management festzulegen und für die Umsetzung zu sorgen,
3. das Personalmanagement auch durch umfangreiche praktische Ausbildungsmöglichkeiten von Lehrlingen und Fachkräften in allen Beschäftigungsgruppen aktiv zu gestalten sowie für deren Weiterbildung zu sorgen,
4. für unternehmerische Transparenz und ordentlichen, unternehmensstrategischen Umgang mit finanziellen Ressourcen zu sorgen und
5. praxisorientierte rechtliche Aufgabenstellungen aus dem Prüfungsgegenstand zu beurteilen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend heranzuziehen:

1. Wirtschaftlichkeit,
2. Kundenorientierung,
3. strategisches Konzept,
4. rechtliche Basis und
5. neueste berufsrelevante Erkenntnisse.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 50 Minuten zu beenden.

Bewertung

§ 22. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Die Module 1, 2 und 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	5	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und die anderen Gegenstände keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den anderen Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 2	5	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	drei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	4	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden.

Wiederholung

§ 23. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 24. (1) Diese Verordnung tritt 12 Monate nach Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Baumeister (Baumeister-Befähigungsprüfungsordnung), kundgemacht von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort am 22.2.2019, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwei Jahre ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte, vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Dr. Harald Mahrer

Präsident

Karlheinz Kopf

Generalsekretär

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der in dieser Anlage abgebildete Qualifikationsstandard des reglementierten Gewerbes Baumeister iSd § 99 GewO 1994 stellt zusammen mit der Anlage 2 die Grundlage für die unter §§ 6 bis 10, §§ 12 bis 16 und §§ 18 bis 21 in den Modulen 1 bis 3 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche.

1. Qualifikationsbereich A: Bauprojekte und Bauwerke entwickeln, planen, berechnen, beschreiben, sachverständig begutachten,
2. Qualifikationsbereich B: Bauaufträge übernehmen und ausführen,
3. Qualifikationsbereich C: Bauprojekte managen, leiten, prüfen, koordinieren, betreiben und
4. Qualifikationsbereich D: Bauunternehmen strategisch und nachhaltig führen.

Entsprechend den Anforderungen des § 2 gliedern sich die Qualifikationsbereiche in übergeordnete Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kenntnisniveau, dem Niveau der Fertigkeiten und dem Kompetenzniveau.

Kenntnisniveau

Staatlich geprüfte Baumeister und Baumeisterinnen verfügen über hochspezialisiertes Wissen in gestalterischen, technischen, rechtlichen, organisatorischen, managenden und unternehmerischen Arbeitsbereichen und über umfassende Allgemeinbildung. Zudem sind sie fähig, sich selbstständig fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse zu erschließen. Sie verstehen komplexe Zusammenhänge in- oder außerhalb des konkreten Arbeitskontextes oder der Branche und können diese interdisziplinär mit thematisch verwandten oder nicht verwandten Fachgebieten verknüpfen.

Niveau der Fertigkeiten

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister berechtigt ist, kann komplexe berufliche Aufgaben und Projekte in einem interdisziplinären Fachgebiet erkennen, analysieren und strategisch bewerten und durch die Anwendung von geeigneten, innovativen Problemlösungsstrategien Aufgaben gestalten und umsetzen. Durch die spezialisierten Problemlösungsfertigkeiten in der praktischen Tätigkeit werden von ihm/ihr neue Kenntnisse und Erfahrungen gewonnen, überprüft und bewertet. Schlussfolgerungen daraus werden für technische, organisatorische und kundenorientierte Innovationen genutzt. Er/Sie kann Positionen relevanten Akteur/innen gegenüber kommunizieren, moderierend tätig sein und Entscheidungen argumentieren.

Kompetenzniveau

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister berechtigt ist, kann komplexe Bauunternehmen und Unternehmen, die in der Bauwirtschaft immaterielle Leistungen erbringen, gründen und gestalten. Er/Sie leitet diese selbstständig, übernimmt Entscheidungsverantwortung und entwickelt deren Gesamtstrategie. Er/Sie entwickelt durch Aneignung und kritische Reflexion neuer Informationen und Erkenntnisse aus den Arbeitsbereichen diese Unternehmen innovativ weiter. Er/Sie gestaltet und leitet Tätigkeiten in komplexen Projekten an, auch in unvorhersehbaren beruflichen Arbeitskontexten mit neuen strategischen Ansätzen.

Er/Sie verwirklicht Bauprojekte bzw. Bauten, indem er/sie diese plant, berechnet, leitet, die Bauaufsicht durchführt, ausführt, abbricht, bewirtschaftet und managt. Er/Sie entwickelt die Strategie für erfolgreiche, komplexe Bauprojekte. Dabei wird von ihm/ihr die Implementierung der Strategie kontrolliert, steuernd eingegriffen und gegebenenfalls inhaltliche und personelle Konsequenzen gezogen und dabei die strategische Leistung von Teams überprüft. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister berechtigt ist, übernimmt durch umfassende Beratungstätigkeit, die Erstattung von Expertisen und Gutachten, auch auf Grundlage der beruflichen Erkenntnisse, Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis. In der beruflichen Praxis entstehen die

beruflichen Erkenntnisse auch durch die Umsetzung komplexer Bauprojekte und der daraus entstehenden Dokumentation. Für staatlich geprüfte Baumeister und Baumeisterinnen führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zum reibungslosen Ablauf der eigenen Arbeitsprozesse und zu strategischen Ergebnissen im Betrieb. Die geleistete Arbeit, die Teil eines komplexen Arbeitsprozesses ist und zur Weiterentwicklung des Betriebs oder zur Verbesserung von Arbeitsprozessen beiträgt, kann in Form einer Führungsfunktion sowie Beratungstätigkeit stattfinden. Er/Sie bildet Mitarbeitende aller Qualifikationsniveaus für die berufliche Praxis aus und setzt sie im Unternehmen und in Bauprojekten ein.

Qualifikationsbereich A: Bauprojekte und Bauwerke entwickeln, planen, berechnen, beschreiben, sachverständig begutachten		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage...	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über...	Er/Sie kann...
Bauprojekte zu entwickeln, die den strategischen und interdisziplinären Herausforderungen der gebauten Umwelt gerecht werden und zu innovativen Ergebnissen führen. (M2A) (M3A)	<ul style="list-style-type: none"> – Projektentwicklung, – Projektmanagement, – Bedarfsplanung, – Städtebau und landesrechtliche Raumordnungsvorschriften, – Zivil- und Verwaltungsrecht, Genehmigungsverfahren, – Immobilienwirtschaft, -finanzierung und Liegenschaftsbewertung, – Bauträgerkalkulation, – Betriebswirtschaft, Marketing, Kommunikation, – Baugeschichte und Baukultur 	<ul style="list-style-type: none"> – komplexe Projekt- und Bauaufgaben interdisziplinär, strategisch und ganzheitlich erfassen und bewerten. – die Strategie einer nachhaltigen Projektentwicklung ausarbeiten. – Bauprojekte konzipieren und den Bedarf planen. – Standorte analysieren und Grundstücke beschaffen. – Baugrundstücke analysieren und bewerten. – Bebauungsvorschläge und Bebauungspläne erstellen. – Bauprojekte zielorientiert für einen vorgesehenen Lebenszyklus entwickeln und bewerten. – Projektziele und Anforderungsprofile definieren und Machbarkeitsstudien sowie Marktanalysen erstellen. – Wirtschaftlichkeitsanalysen und Finanzierungspläne für Projekte erstellen. – Risiken analysieren und bewerten.
Projekte und Bauten im Hochbau sowie im Tiefbau zu planen und zu berechnen, die mit Verantwortung für Leib und Leben sowie Vermögen verbunden sind und durch eine ganzheitliche Strategie die gebaute Umwelt nachhaltig gestalten. (M1A Hochbau, M1A Tiefbau) (M2A) (M3A)	<ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Mathematik, Darstellende Geometrie und Darstellungstechniken, Planungsmethoden, digitale Anwendungen für Planung und Baumanagement, Gebäudelehre – Raumordnung und Städtebau 	<ul style="list-style-type: none"> – Bauten, entsprechend der Anlage 2 als Ganzes ausführungsfähig planen, berechnen, beschreiben und bewerten. – für die Planung von Projekten und Bauten die Grundlagen ermitteln. – den Vorentwurf bzw. Studien, den Entwurf, die

	<p>Materialkunde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugeschichte, Instandsetzungs- und Sanierungstechniken - Entwurf, Genehmigungsplanung mit Baubeschreibungen und Berechnungen - Polier-, Ausführungs- und Detailplanung - Leistungsverzeichnisse und Massenberechnung (unter Berücksichtigung von Baumeisterarbeiten und Arbeiten anderer Gewerbe) - Hochbau, Tiefbau (insb. Grundbau, Wasserbau und Infrastrukturbau), Konstruktiver Ingenieurbau - Bau- und Anlagenrecht, Verwaltungsverfahren - Bürgerliches Recht einschließlich Grundbuchsrecht und Vertragsnormen - Stand, Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen, einschließlich der Normen für den Hoch- und Tiefbau 	<p>Einreichplanung (Baugenehmigungsplanung) einschließlich aller geforderten Berechnungen und Nachweise (z. B. Energieausweise, Versickerungsberechnungen) erstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ergebnisse der oben genannten Leistungsphasen in der Ausführungs- und Detailplanung zur ausführungsfähigen Lösung entwickeln. - die Leistungsverzeichnisse erstellen. - die Innenraumgestaltung und Formgebung von Bauten durchführen. - die Projekte vollumfänglich in digitalen Modellen abbilden und die in Planung, Ausführung und Betrieb erforderlichen digitalen Prozesse entwickeln.
<p>die Statik und Tragwerksplanung zu erstellen, die mit Verantwortung für Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie technischer Vernunft und wirtschaftlicher Gestaltung verbunden ist. (M1A Statik) (M2A) (M3A)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Baustatik einschließlich Festigkeitslehre - Stahlbetonbau, Massivbau, Mauerwerksbau, Holzbau, Stahlbau, Verbundbau - Baustoffe und Baukonstruktion - Berechnungs-, Bemessungs-, und Nachweismethoden im Konstruktiven Ingenieurbau - Hochbau, Tiefbau - Stand, Regeln der Technik im Bauwesen, einschließlich der Normen für den Hoch- und Tiefbau 	<ul style="list-style-type: none"> - für Bauten, Konstruktionen und Konstruktionsteile entsprechend der Anlage 2. - den Konstruktionsentwurf sowie die entsprechenden Vorbemessungen erstellen. - eine prüffähige, detaillierte statische Berechnung der tragenden Bauteile erstellen. - die Leistungsverzeichnisse für die bearbeitete Konstruktion erstellen. - Konstruktionspläne (z. B. Schalungs-, Bewehrungs- und/oder Werkstattpläne, Detailpläne) der tragenden Bauteile samt Stücklisten und den für die Ausführung erforderlichen Angaben erstellen.
<p>Bemessungen des Brandschutzes und der Bauphysik durchzuführen, durch die die komplexen Aufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbau, Tiefbau, Baustoffe, 	<ul style="list-style-type: none"> - für das Bauwerk die Brandbelastung, den

<p>und Herausforderungen der Hygiene und Sicherheit sowie der Energieeinsparung erfüllt werden. (M2A) (M3A)</p>	<p>Baukonstruktion – Brandschutz, Bauphysik – Bau- und Anlagenrecht, einschließlich Feuerpolizeirecht, Verwaltungsverfahren – Instandsetzungs- und Sanierungstechniken – Stand und Regeln der Technik im Bauwesen, einschließlich der Normen für den Hoch- und Tiefbau</p>	<p>Brandwiderstand berechnen und brandschutztechnische Maßnahmen planen. – den organisatorischen Brandschutz konzipieren (z. B. Fluchtpläne erstellen). – für Bauten den Wärme-, Feuchte-, Schallschutz bemessen. – Energienutzungsanlagen planen und berechnen. – Energieausweise erstellen.</p>
<p>Bauprojekte sowie Bauten zu beschreiben zu dokumentieren und sachverständig zu begutachten, in einer Weise, die auch kritischen technischen und rechtlichen Beurteilungen standhält. (M3A)</p>	<p>– Instandsetzungs- und Sanierungstechniken – Stilkunde, Denkmalpflege – Bau- und Anlagenrecht – landesrechtliche Raumordnungsvorschriften, Städtebau – einschlägige Normen für den Hoch- und Tiefbau</p>	<p>– Bauaufnahmen erstellen. – Befund und Gutachten zu Fragestellungen zu den in der Anlage 2 genannten Bauwerke und Konstruktionen erstatten. – Baugründe bewerten und begutachten. – bodenmechanische Gutachten erstatten.</p>

Qualifikationsbereich B: Bauaufträge übernehmen und Bauten ausführen		
LERNERGEBNIS	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage...	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über...	Er/Sie kann...
<p>Baufträge zu übernehmen, um Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten auszuführen und abzurechnen sowie Bauarbeiten durchzuführen und Gerüste aufzustellen, bei denen durch spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten komplexe Projekte erfolgreich geleitet werden. (M1B) (M2B) (M3B)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Baustoffe und Baukonstruktion – Hochbau, Tiefbau, Konstruktiver Ingenieurbau – Instandsetzungs- und Sanierungstechniken – Gerüstbau – Baubetriebslehre – Baudurchführung, Logistik – Baumanagement und Dokumentation – Leistungsverzeichnisse und Massenberechnung – Kostenrechnung und Kalkulation – Stand der Technik, Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen, einschließlich der Normen für den Hoch-, Tief- und Ingenieurbau sowie das Verdingungswesen – Arbeits- und Sozialversicherungsrecht Kollektivvertragsrecht, Steuerrecht – Arbeitssicherheit – DienstnehmerInnenschutzrecht (ArbeitnehmerInnenschutzrecht) – Bauarbeitenkoordination – Bürgerliches Recht, Konsumentenschutzrecht, Grundbuchsrecht, Zivilprozessrecht – Gewerberecht, Unternehmensrecht, Vergaberecht – rechtliche Vorschriften (wie insbesondere Bau- und Anlagenrecht, Umweltrecht, Straßenrecht, Wasserrecht, Mineralrohstoffrecht) 	<ul style="list-style-type: none"> – Bauaufträge im Hoch- und Tiefbau unter Einschätzung der Risiken praxissgerecht kalkulieren, anbieten und übernehmen. – Bauaufträge für Bauten entsprechend der Anlage 2 strategisch bewerten, kalkulieren, anbieten, übernehmen, vorbereiten, ausführen, übergeben, abrechnen. – für die übernommenen Bauaufträge, soweit erforderlich sich zur Ausführung von Arbeiten der hierzu befugten Gewerbetreibenden zu bedienen. – Bauwerke und Bauteile entsprechend der Anlage 2 herstellen, ändern, instandsetzen, demontieren, abrechnen. – Bauarbeiten jeder Art im Rahmen des eigenen Gewerbes ausführen. – Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner/ihrer Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten. – erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken ausführen. – im Bauunternehmen für Arbeitsvorbereitung, Logistik, Koordination und für reibungslose Abläufe auf der Baustelle sorgen. – die Baustelle zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen einrichten und organisieren. – die Baustelle rechtlich, technisch und betriebswirtschaftlich dokumentieren.

	<p>– Vermessungswesen Baustellenvermessung</p> <p>und</p>	<ul style="list-style-type: none">– Arbeiten der Gewerbe Betonwarenerzeuger, Kunststeinerzeuger, Terrazzomacher, Schwarzdecker, Steinholzleger, Gärtner, Stuckateure, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmer und der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser im Rahmen seiner Bauführung ausführen.– Arbeiten der Gewerbe Estrichhersteller und Trockenausbauer ausführen.– Tiefbohrungen aller Art ausführen.– Gerüstbauarbeiten, für die auch statische Kenntnisse erforderlich sind übernehmen und ausführen.
--	---	---

Qualifikationsbereich C: Bauprojekte managen, leiten, prüfen, koordinieren, betreiben		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage...	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über...	Er/Sie kann...
<p>Bauprojekte und die Ausführung von Bauten zu managen und dabei durch innovative Denkansätze in der Gestaltung, Leitung, Steuerung und strategischen Kontrolle komplexe Projekte mit Entscheidungsverantwortung durchzuführen. (M1C) (M2C) (M3C)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement – Projektentwicklung, Bestandsanalysen – Bauprojektleitung, -steuerung – Bauablaufplanung, Terminplanung – Kapazitätsplanung – Qualitätsmanagement, Kostenmanagement, Terminmanagement, Informationsmanagement, Organisationsmanagement – Wirtschaftlichkeitsanalysen, Projektfinanzierung, Projektmarketing – Risikoanalyse und -bewertung, Änderungsmanagement – Kalkulation, Vertragsnormen, Kostenrechnung – rechtliche Vorschriften aus dem Vergaberecht, Bürgerlichen Recht, Bauvertragsrecht, Grundbuchsrecht – rechtliche Vorschriften aus dem Bau- und Anlagenrecht, aus der Liegenschaftsbewertung – Stand der Technik – Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen, einschließlich der Normen für Nachhaltigkeit und für das Projektmanagement – Leistungsbilder immaterieller 	<ul style="list-style-type: none"> – Bauprojekte in der Funktion von Auftraggebenden zu leiten und zu steuern. – die erforderlichen Entscheidungen der Auftraggebenden vorbereiten, Konfliktlösungen vorbereiten. – die Projektorganisation, die Informations- und Kommunikationsprozesse entwickeln und festlegen. – Projektteams fachlich und strategisch auswählen. – die Projektziele definieren. – die Projektsteuerung während der Projektvorbereitung, Planung, Ausführungsvorbereitung, Ausführung und während des Projektabschlusses vornehmen. – Zielabweichungen frühzeitig erkennen sowie die Zielerreichung der Ergebnisse sicherstellen. – das Umfeldmanagement, für das Projekt gestalten und Informations- und Lösungsprozesse begleiten und moderieren. – die Vertretung der Nutzenden übernehmen. – die Projektstrukturplanung, Bauablaufplanung, Terminplanung, Kapazitätsplanung und Ressourcenplanung sowie die Finanzierungsplanung erstellen.

	<p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – die Kommunikation und die Abläufe in komplexen Bauprojekten strukturieren und die Projektqualität sichern. – die Vergabe von Bauleistungen und immaterieller Dienstleistungen auch im Zuge von Vergabeverfahren und Wettbewerben betreuen. – Beratungsleistungen in den Bereichen Planung, Bau, Wirtschaftlichkeit sowie Bau- und Anlagenrecht durchführen.
<p>Bauprojekte und die Ausführung von Bauten verantwortlich zu leiten, zu beaufsichtigen, zu kontrollieren, zu prüfen, zu begutachten sowie die Bauführung zu übernehmen und die Planungs- und Baustellenkoordination durchzuführen und dabei Experten/Expertinnenwissen mit Wissen aus anderen Disziplinen zu integrieren. (M2C) (M3C)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement – Bauprojektleitung, -steuerung – Baudurchführung – Bauablaufplanung, Terminplanung – Risikoanalyse und -bewertung, Änderungsmanagement – Kalkulation, Vertragsnormen, Kostenrechnung – rechtliche Vorschriften aus dem Bau- und Anlagenrecht – rechtliche Vorschriften aus der Bauarbeitenkoordination und dem DienstnehmerInnenschutzrecht – rechtliche Vorschriften aus dem Vergaberecht, Bürgerlichen Recht, Bauvertragsrecht, Grundbuchsrecht – Stand der Technik – Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen – Bauaufsicht – begleitende Kontrolle – Bauführung – Planungs- und Baustellenkoordination 	<ul style="list-style-type: none"> – die Herstellung von Bauten (Anlage 2) leiten. – die vertraglichen Risiken, möglichen Störungen und potenziellen Forderungen frühzeitig erkennen, prüfen und bewerten und strategische Handlungsweisen zur Zielerreichung entwickeln. – die Termine, Kosten und Qualitätsanforderungen verfolgen. – die Eignung der Planung und Vertragsunterlagen beurteilen, die Ausführung überwachen und verantwortlich prüfen. – in der örtlichen Bauaufsicht die Ausführung von Bauten (Anlage 2) überwachen, koordinieren. – die Qualitätskontrolle und Rechnungsprüfung vornehmen sowie Mehr- und Minderkosten bearbeiten. – Bauleistungen übernehmen, abnehmen, die Mängel feststellen und bearbeiten. – die Ausführung von Bauten dokumentieren. – die begleitende Kontrolle von Planung, Ausführung und Inbetriebnahme

		<p>durchführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – einzelne Prüfaufträge in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht durchzuführen. – die Bauführungs- bzw. Bauleiterfunktion auch entsprechend den gesetzlichen Anforderungen übernehmen. – für die Einhaltung der behördlichen Auflagen sowie für die entsprechende Dokumentation sorgen. – die Projektleitung nach dem BauKG verantwortlich übernehmen. – die Planungskoordination durchführen sowie die Unterlage für spätere Arbeiten verfassen. – die Funktion der Baustellenkoordination übernehmen sowie die Baustellenordnung erstellen.
<p>Auftraggebende vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts zu vertreten und dabei auf Experten/ Expertinnenniveau zu kommunizieren und zu argumentieren. (M3C)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Behördenorganisation und das Verwaltungsverfahren – Rechtliche Vorschriften aus dem Bau- und Anlagenrecht – Regeln der Technik und der Berufsausübung im Bauwesen 	<ul style="list-style-type: none"> – in Bauverhandlungen und Rechtsmittelverfahren Auftraggebende vertreten. – das Verfahrensmanagement sowie das Behördenmanagement für das Projekt gestalten und Informations- und Lösungsprozesse begleiten und moderieren. – sachverständige Beratungsleistungen in Verfahren des Bau- und Anlagenrechts durchführen.
<p>Liegenschaften, Bauten und Anlagen zu bewerten, zu verwalten, zu bewirtschaften und zu betreiben und dabei die aktuellen Entwicklungen und Potentiale kritisch zu reflektieren und strategisch auszurichten. (M3C)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Liegenschaftsbewertung – rechtliche Vorschriften aus dem Bau- und Anlagenrecht und aus der Liegenschaftsbewertung – Facility Management und Consulting – Regeln der Technik und der 	<ul style="list-style-type: none"> – das Facility Management für Bauten entwickeln und durchführen. – Bauprojekte wirtschaftlich betreiben und den Ertragswert optimieren. – Objekte gebrauchstauglich instand halten.

	Berufsausübung im Bauwesen	
--	----------------------------	--

Qualifikationsbereich D: Bauunternehmen führen		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage...	Er/Sie hat hoch spezialisierte Kenntnisse über...	Er/Sie kann...
Bauunternehmen zu gründen und strategisch zu beurteilen und dabei die Lebensfähigkeit in den Mittelpunkt zu stellen. (M3D)	<ul style="list-style-type: none"> – Strategie – Unternehmensgründung – Bauwesen – die Lokale und internationale Bauwirtschaft – Betriebswirtschaft – Unternehmensführung – rechtliche Vorschriften aus dem bauwirtschaftsbezogenen Unternehmens- und Gewerberecht einschließlich Wirtschaftskammerorganisation 	<ul style="list-style-type: none"> – die normativen, strategischen und operativen Überlegungen zum Unternehmen anstellen und die für die Unternehmensgründung notwendigen Schritte umsetzen. – Chancen und Herausforderungen der unternehmerischen Tätigkeit im Baumeistergewerbe im konkreten Umfeld, standortbezogen vor dem Hintergrund des Bedarfs, des Könnens und der unternehmerischen Überzeugung beurteilen. – die Vision, die Kultur und die Mission des Unternehmens festlegen. – aus den strategischen Überlegungen einen spezifischen Businessplan entwickeln und erstellen.
die Strategie, die Struktur, die Organisation und die Wertehaltungen für das Unternehmen verantwortlich festzulegen und das Bauunternehmen zu managen. (M2D) (M3D)	<ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftsethik – Organisation – Management – Unternehmensführung – Kostenrechnung und Kalkulation – Spezialisierungsstrategien – Kundenorientierung – Wirtschaftskommunikation – Marketing – Bauprojektmanagement – rechtliche Vorschriften aus dem bauwirtschaftsbezogenen Unternehmens- und Gewerberecht, Förderrecht, Bauvertragsrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einschließlich ArbeitnehmerInnen-Schutzrecht und einschlägigem Kollektivvertragsrecht, Umweltrecht – Landesregeln 	<ul style="list-style-type: none"> – aus dem Businessplan Unternehmensziele ableiten und für die Umsetzung sorgen. – die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation projektorientiert festlegen. – für geeignete, qualitätsgesicherte Abläufe sorgen. – erfolversprechende Geschäftsfelder, Zielgruppen, deren Probleme, Wünsche und Sehnsüchte identifizieren, innovative Lösungen entwickeln und sinnvolle Kooperationen als Teil der Spezialisierungsstrategie aufbauen. – Angebote auf den Kundennutzen ausrichten. – Öffentlichkeitsarbeit und Marketing betreiben. – das Funktionieren des Unternehmens durch zeitgemäßes Management im Unternehmen

		<p>und Bauprojektmanagement in den Projekten und auf Baustellen auch auf Basis der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Hygiene und Umweltschutz vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen und einer nachhaltigen Unternehmenskultur endverantwortlich sorgen.
<p>das Unternehmen attraktiv für gute Mitarbeitende zu gestalten, Aufgaben und Verantwortung zu definieren, zu übernehmen und zu übertragen. (M3D)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Personalentwicklung und -management - Unternehmensführung - Arbeitsvorbereitung und Logistik - bauwirtschaftsspezifische Personalverrechnung - rechtliche Vorschriften aus dem bauwirtschaftsbezogenen Unternehmensrecht, Steuer- und Abgabenrecht, Berufsausbildungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht zB Sozialversicherungsrecht, ArbeitnehmerInnen-Schutzrecht, Kollektivvertragsrecht, Unternehmensgesetzbuch (UGB) - Lehrlingsausbildung - Wissensmanagement - Bildungsplanung - Management 	<ul style="list-style-type: none"> - den Bedarf an Mitarbeitenden im Unternehmen planen, attraktive Stellen schaffen und geeignetes Personal auswählen und einstellen. - Dienstverhältnisse auf Basis der rechtlichen Bestimmungen im Baugewerbe ordnungsgemäß begründen, aufrechterhalten und beenden. - die Menschen im Bauunternehmen führen. - den Personaleinsatz planen, koordinieren und auditieren. - praktische Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrlinge, Fachkräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Diplomingenieurinnen und Diplomingenieure sowie anderer Führungskräfte für die komplexen Arbeitskontexte im Baumeistergewerbe schaffen. - die Lehrlingsausbildung planen und ordnungsgemäß durchführen. - die geeigneten Voraussetzungen für attraktive Lehrstellen schaffen, geeignete BewerberInnen aufnehmen, sie zum Lehrabschluss begleiten und die attraktive Perspektive für einen weiteren Verbleib in der Bauwirtschaft eröffnen.

<p>für ein transparentes und sorgfältiges Rechnungswesen zu sorgen. (M2D) (M3D)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Kostenrechnung und Kalkulation – immaterielle Leistungsbilder, Honorare – Rechnungswesen und Buchführung – Gewinnermittlungsarten, Jahresabschlüsse, Kennzahlen, Finanzierungsmethoden – Aufzeichnungen, Dokumentation und Archivierung – unternehmerische Rechtskunde insb. aus dem bauwirtschaftsbezogenen Unternehmens-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> – die laufende Betriebsbuchhaltung und Baustellenbuchhaltung unter Beachtung der relevanten Vorschriften und betrieblichen Anforderungen führen oder führen lassen und diese selbst kontrollieren. – die Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen und baupraktischen Gesichtspunkten aufbauen und durchführen. – die Entwicklung des Unternehmens anhand der laufenden Auswertungen des Berichts- und Rechnungswesens interpretieren und die für das Unternehmen relevanten Schlüsse daraus ziehen.
<p>sich an laufende Veränderungsprozesse in der Bauwirtschaft anzupassen und diese in den Bereichen Qualifizierung, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Kooperation und Internationalisierung mitzugestalten. (M2D) (M3D)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Wissensmanagement – Bildungsplanung – digitale Anwendungen im Bauwesen – Datensicherheit und Kompatibilität – Plan- und Dokumentenmanagement – digitale Modelle und Strukturen der Bauten – digitale Vernetzung in Bauprojekten – Stand Regeln der Technik zur Nachhaltigkeit – Kooperationsformen in der Bauwirtschaft – aktuelle internationale Entwicklungen im Bauwesen, der Gesellschaft und der Welt 	<ul style="list-style-type: none"> – das erforderliche Qualifikationsniveau im Unternehmen festlegen und die vorhandenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im Unternehmen weiterentwickeln. – für das Bauunternehmen sowie für Planung, Errichtung und Betrieb von Bauten digitale Technologien anwenden. – digitale Prozesse und künstliche Intelligenz zur Steuerung von Planung, Ausführung, Maschinen und Bauten einsetzen. – mit anderen Unternehmen in Bauprojekten kooperieren. – komplexe Projekte durch Information und Kommunikation auf Basis digitaler Methoden strukturieren, steuern und regulieren (Digitale Modelle (BIM), virtuelle, augmentierte und gemischte Realitäten). – die Nachhaltigkeit von Bauten im Lebenszyklus optimieren und internationale Entwicklungen bewerten und anwenden.

Anlage 2**Übersicht zu den komplexen Projekten im Arbeitsbereich**

Die folgende Übersicht zu den komplexen Projekten im Arbeitsbereich des/der Gewerbetreibenden, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister iSd § 99 GewO 1994 berechtigt ist, stellt exemplarisch die baupraktische Grundlage für die unter §§ 6 bis 10, §§ 12 bis 16 und §§ 18 bis 21 in den Modulen 1 bis 3 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse sowie für den Qualifikationsstandard der Anlage 1 dar.

Die Übersicht gliedert sich in folgende Bereiche

1. Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten
2. Komplexität und Risiken in der Berufsausübung

Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten

Arten der Bauten	Exemplarische Aufzählung
Büro- und Verwaltungsgebäude	Bürogebäude, Verwaltungsgebäude, Archivbauten, Bankgebäude,
Bauten für Forschung und Lehre, Schulen und Kindergärten	Schulen, Kindergärten, Universitäten, Instituts- und Laborgebäude, Weiterbildungseinrichtungen
Bauten des Gesundheitswesens	Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime, Fürsorge- und Kurheime, Kuranstalten, medizinische Einrichtungen
Sportbauten	Sportanlagen, Bootshäuser, Schwimmbäder, Sport- und Mehrzweckhallen
Wohngebäude	Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser, sozialer Wohnungsbau, Seniorenwohnungen, Wohnheime, Internate
Bauten für Freizeit und Tourismus	Hotels, Gasthöfe, Touristische Einrichtungen, Jugendheime, Kinos, Freizeitanlagen und Freizeitparks, mobile Zeltbauten,
Bauten für Handel, Gewerbe- und Industrie	Bauten für gewerbliche Zwecke, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Industriehochbauten, Markthallen, Produktionsgebäude, Gebäude für Handel und Lager;
Bauten der Landwirtschaft	Scheunen, Stallungen und Wirtschaftsgebäude für landwirtschaftliche Anlagen,
Bauten für kulturelle und religiöse Zwecke	Ausstellungsbauten, Vereinshäuser, Gemeinschaftshäuser, Büchereien, Theaterbauten, Veranstaltungsbauten, Pfarrhöfe, Kirchen, Kapellen, Friedhofsanlagen, Einsegnungshallen, Krematorien, Moscheen, Tempel, Klöster
Bauten für öffentliche Zwecke	Amtsgebäude, Kasernen als Gesamtanlagen, Bauten für Bereitschaftsdienste,
Grundbau	Spundwände, Schlitz- und Pfahlwände; Tiefgründungen durch Pfähle, Brunnen, Schlitzwände, Baugrubensicherungen,
Infrastrukturbau – Verkehrswege, Straßen	Straßen, Brücken, Unterführungen, Überführungen, Parkplätze und Hofgestaltungen, Straßen- bzw. Fußgängerunterführungen; Fußgängerpassagen, Parkdecks, Tief- und Hochgaragen, Tankstellen,
Infrastrukturbau – Tunnelbau	Stollen, Tunnelanlagen, Schächte und Kavernen mit technischen Ausrüstungen; Stollen wie Pilot-, Druck-, Freispiegel-, Entwässerungs-, Leitungs-, Verbindungs-, Fluchtstollen, Förderschächte
Infrastrukturbau – Verkehrswege – Bahnbau	Eisenbahnen, Stellwerksgebäude, Bahnhöfe; Luftseilbahnen, Umlaufseilbahnen, Standseilbahnen, Schlepp- oder Sessellifte, jeweils samt den Stationen bzw. den sonstigen Anlagen im betriebsnotwendigen Umfang
Infrastrukturbau – Wasserbau	Anlagen der Wasserversorgung, Pumpwerke; Schöpfwerke; Düker; Wasserverteilungsanlagen und -versorgungsnetze; Anlagen der Abwasserbeseitigung wie Kanalnetze und Kläranlagen, Anlagen des Verkehrswasserbaus, Schiffsaufzüge, Schleusen, Docks, Hafenanlagen; Druckschächte bzw. -leitungen
Logistikbauten	Entlade-, Transport- bzw. Verladeanlagen; Rohrbrücken; Krananlagen, Vorfelder u. dgl. von Flugplätzen oder -häfen,


Bauten für die Abfallwirtschaft	Deponieanlagen für Müll- bzw. Abfallstoffe; Anlagen zur Aufbereitung oder Kompostierung von Müll bzw. Abfallstoffen; Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung von Müll- bzw. Abfallstoffen
Bauten für die Energiewirtschaft	Kraftwerke zur Stromerzeugung und Erzeugung thermischer Energie aus fossilen und erneuerbaren Energiequellen, Speicherkraftwerke als Nieder-, Mittel-, Hochdruckkraftwerke, Talsperren (Dämme, Staumauern) mit Hochwasserentlastung, Flusskraftwerke, Fernheizwerke und Fernwärmenetze,
Schutzbauten	Verteidigungs- und Schutzbauwerke; Kavernen mit technischen Ausrüstungen für Verteidigungs- und Schutzzwecke, Bauten des Lawinenschutzes, Vermurungsschutzes, Hochwasserschutzes, Flussbauten, Wildbachverbauung, Einfriedungen, Raumgitterwände, Stützmauern,

Komplexität und Risiken in der Berufsausübung

	Exemplarische Aufzählung
Komplexität der Projektorganisation	hohe Komplexität der Projektorganisationsform, der Entscheidungsstrukturen der Auftraggebenden, hoher Koordinationsaufwand, hohe Änderungshäufigkeit; hohe Anzahl an Schnittstellen und Abgrenzungen; hohe Anzahl der Auftraggebenden bzw. Nutzenden
Komplexität der Planungsleistung	hohe Komplexität der Planungsleistung für Aufgabenstellungen an Bauten; Kombination sehr vieler Nutzungen; hohe Anforderungen an die Ausstattung; hoher Beratungsbedarf; hoher Koordinations- und inhaltlicher Abstimmungsbedarf mit anderen Fachplanenden; hoher Abstimmungsbedarf mit Behörden, hoher Umfang an Behördenverfahren (viele Fachbereiche), großer Umfang an Unterlagen
Komplexität der Örtlichen Bauaufsicht-Leistung	hohe Komplexität der Überwachungspflicht z. B. Umbau unter Betrieb, Umbau historisch wertvoller Gebäude, ...; hoher Beratungsbedarf; hoher Koordinations- und inhaltlicher Abstimmungsbedarf anderer an der Bauausführung fachlich Beteiligter (z. B. Einzelplaner, Einzelgewerke); hoher Abstimmungsbedarf mit Behörden, hoher Umfang an Behördenverfahren (sehr viele Fachbereiche), großer Umfang an Unterlagen
Komplexität des Ablaufes	hohe Anforderungen an die Terminvorgaben (außergewöhnlich wenig Zeit für Planung & Realisierung, sehr kurze Planlieferfristen, viele Pönaltermine, sehr kurze Zeit für Ausführung); hohe Komplexität des Ablaufes (z. B. Planungsschritte und Arbeitsschritte in der Bauphase zum größten Teil parallel); Mehrere Unterbrechungen in Planungs- und Bauphase möglich
Anforderungen an die Kostenvorgaben	außergewöhnlich hohe Anforderungen an die Kostenvorgaben, außergewöhnlich hoher Kostenoptimierungs- und -einsparungsdruck; fast keine Reserven eingeplant; sehr wenige Optimierungsmöglichkeiten, hohe Komplexität der Kostenplanung bzw. -steuerung; sehr häufige Revisionen der Kostenplanung bzw. -verfolgung erforderlich; hoher Detaillierungsgrad des Kostenmanagements
Technische Risiken	hohes Baugrundrisiko; hohe Wahrscheinlichkeit für Änderungen des Bauablaufes; gravierende Änderungen in der Technologieentwicklung; jedenfalls laufende Alternativen der Auftragnehmenden im Bauablauf zu erwarten
Wirtschaftliche Risiken	unsichere Finanzierung; geringe Anzahl an (wirtschaftlichen) Optimierungspotenzialen (Varianten); hohe Wahrscheinlichkeit von Kostenerhöhungen durch Claims, durch Auflagen oder Änderungswünsche; Konkurs/Rücktritt von Auftragnehmenden oft möglich
Politisch – gesellschaftliche Risiken	variable, unklare Zielvorgaben; Geringe Akzeptanz des Projektes bei BürgerInnen und Politik; Instabile politische Situation (Projekt als Wahlkampfthema, sehr schlechtes politisches Klima;
Risiken im Bereich Umwelt und Ökologie	sehr hohe Wahrscheinlichkeit für Änderung der Umweltauflagen; Widersprüchliche Umweltstandards; Verdachtsflächen (Altlasten, Archäologie); Sehr hohes Gefahrenpotenzial für Unfälle mit Auswirkung auf die Bauphase



Verfahrensrisiken	schlechtes Einvernehmen mit Behörden (zB keine Projektakzeptanz); extrem hohes Terminrisiko aus Behördenverfahren (zB Verzögerungstaktik); Baustopp durch behördliche Auflagen wahrscheinlich
-------------------	---

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2023-08-09T09:54:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2033604334
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .